

## Ausschalten von Betriebsstellen

### Betriebliche Richtlinien für das sicherungstechnische Ausschaltverfahren

#### 1 Allgemeines

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| (1) | Diese Richtlinien enthalten die betrieblichen Regeln für das zeitweise Ausschalten von Betriebsstellen (Bahnhöfe, Block- und Abzweigstellen, Wärterstellwerke) auf der Grundlage von sicherungstechnischen Einrichtungen nach der Anweisung für das zeitweise Ausschalten von Betriebsstellen, gültig ab 1.1.1979 (Verf. Hv SF/SF-T-2.3. vom 1.1.1979).   | <b>Allgemeines</b>     |
| (2) | Diese Richtlinien gelten für die Niederlassungen; sie sind beim Aufstellen der Anweisung für das sicherungstechnische Aus- und Wiedereinschalten von Betriebsstellen nach DV 408.0201 Abs. 2 zu beachten. Sicherungstechnische und telekommunikationstechnische Ergänzungen und Änderungen sind zu nennen.<br><br>Die zum Aus- und Wiedereinschalten der Betriebsstelle sowie die während der Ausschaltzeit notwendigen Bedienungshandlungen und betrieblichen Maßnahmen sind - für jede auszuschaltende oder an der Ausschaltung beteiligte Betriebsstelle gesondert - in einer Bedienungsübersicht über das Aus- und Wiedereinschalten darzustellen.  | <b>Geltungsbereich</b> |
| (3) | Die Ergänzungen und Änderungen sowie Bedienungshandlungen sind vom Projektanten zu erarbeiten und der Niederlassung zu übergeben.   |                        |
| (4) | Entsprechend der Anweisung für das zeitweise Ausschalten von Betriebsstellen vom 1.1.1979 ist das Ausschalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Wärterstellwerks,</li> <li>- eines Befehls- und Wärterstellwerks,</li> <li>- eines Zentralstellwerks,</li> <li>- einer Abzweigstelle/Überleitstelle oder einer Blockstelle für folgende Stellwerksbauarten möglich:<br/>mechanisches Stellwerk mit Form- oder Lichtsignalen mit und ohne Streckenblock</li> </ul> an ein- und zweigleisigen Strecken, <ul style="list-style-type: none"> <li>- elektromechanisches Stellwerk mit Form- oder Lichtsignalen mit Streckenblock an ein- und zweigleisigen Strecken und</li> <li>- Stellwerk ohne Ausfahrtsignale an eingleisigen Nebenbahnen.</li> </ul> Für weitere Ausschaltfälle (z.B. elektromechanisches Stellwerk ohne Streckenblock) sind nach der Anweisung vom 1.1.79 durch den Projektanten technische Lösungen zu erarbeiten. Das Ausschalten mehrerer Wärterstellwerke eines Bahnhofs ist möglich. Dadurch bedingte Veränderungen in der Bedienung sind auf Grund des Projekts in die Anweisung nach Abschn. 1 Abs. 2 zu übernehmen. |                        |
| (5) | Die Anweisung nach Abschn. 1 Abs. 2 ist zwischen NNB 1 und der Betriebsleitung abzustimmen.   |                        |
| (6) | Das zeitweise Ausschalten ist für die Dauer von maximal 72 Stunden zulässig. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die Betriebsstellen wieder eingeschaltet werden.<br><br>Eine erneute Ausschaltung ist nur zulässig, wenn mindestens die befahrenen und die Flankenschutz bietenden fernbedienten Weichen der Durchfahringleise (einschließlich der durch die nächste Zugfahrt zu befahrenden Weichen) probeweise einmal umgestellt und danach zwei  | <b>Ausschaltdauer</b>  |

Zugfahrten in jeder Streckenrichtung mit voller Signal- und Blockbedienung sowie Auflösung der Fahrstraße durchgeführt wurden.

- (7) Die planmäßigen Ausschaltzeiten sind für jeden Fahrplanabschnitt von der Niederlassung nach Abstimmung mit der Betriebsleitung festzulegen. Neben der Angabe der Ausschaltzeiten ist in den örtlichen Richtlinien bei zeitweise ausgeschalteten Bahnhöfen, deren Hauptsignale Fahrtstellung zeigen, auf den Wegfall der Zustimmung zur Ab- oder Durchfahrt des Fahrdienstleiters an die auf Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignale ab- oder durchfahrenden Züge hinzuweisen. Verlängerung/  
Verkürzung
- (8) Werden Ausschaltzeiten von Bahnhöfen zwischenzeitlich verändert, sind die betreffenden Züge in der Regel vom letzten rückgelegenen Bahnhof durch Befehl Ad Nr. 4 wie folgt zu unterrichten:  
a) bei Verlängerung: "Bf ... ausgeschaltet",  
b) bei Verkürzung: "Bf ... eingeschaltet".  
Im Fall b) ist die Aushändigung des Befehls dem eingeschalteten Bahnhof zu bestätigen.  
Die Bekanntgabe zwischenzeitlicher Änderungen der Ausschaltzeiten von Bahnhöfen - ausgenommen Bahnhöfe ohne Ausfahrtsignale - durch die La ist zulässig.
- (9) Auf Bahnhöfen, auf denen während der Ausschaltzeit bei Dunkelheit Züge, die Reisende befördern, planmäßig halten, muß für diese Zeit die Beleuchtung der den Reisenden zugänglichen Bereiche eingeschaltet sein, ggf. sind Schaltuhren vorzusehen. Beleuchtung
- (10) Bahnhöfe mit höhengleichen Zugängen zu den Bahnsteigen dürfen nur dann ausgeschaltet werden, wenn auf dem unbesetzten Bahnhof ein- und aussteigende Reisende nicht gefährdet werden können. In die Anweisung sind die nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung gefährdender Fahrten vorzuschreiben. Höhengleiche Zugänge
- (11) Auf den für das Ausschalten vorgesehenen Betriebsstellen ist über DV 408.0131 Abs. 2 hinaus als Nachweis der Arbeitsaufnahme bzw. des Arbeitsschlusses eine entsprechende Unterlage oder das Fernsprechbuch zu führen. Nachweis
- (12) In der ausgeschalteten Betriebsstelle sind alle Arbeitsunterlagen einzuschließen.
- (13) An den Außentüren sind Sicherheitsschlösser anzubringen. Nach dem Verlassen der Betriebsstelle ist die Außentür mit dem Sicherheitsschloß zu verschließen. Für die sichere Hinterlegung der Schlüssel sind Regelungen zu treffen. Verschließen
- (14) Arbeitsstellen nach DV 408.0423 dürfen nicht eingerichtet sein.

## **2 Ergänzungen und Änderungen der Sicherungs- und Telekommunikationstechnik**

- (1) Die vorhandenen Anlagen werden so ergänzt, daß der Betrieb auf dem durchgehenden Hauptgleis, bei zweigleisigen Strecken in der Regel auf beiden durchgehenden Hauptgleisen weitergeführt werden kann. Dabei stehen die an den genannten Gleisen vorhandenen Haupt- und Vorsignale der ausgeschalteten Betriebsstelle ständig auf Fahrt.

Die Ausschalthandlung bewirkt, daß die betreffenden Fahrstraßen eingestellt und festgelegt sind sowie während der Ausschaltzeit nicht aufgelöst werden.

Während der Ausschaltzeit sind die Haupt- und Vorsignale elektrisch oder mit Propan zu beleuchten. Bei Lichtsignalen werden für die Umschaltung Tag/Nacht Dämmerungsschalter eingebaut.

- (2) Für die Stellung und den Verschluss der Weichen während der Ausschaltzeit, sowohl für den Regelbetrieb gilt DV 408.0232 Abs. 2. Zusätzlich sind alle gegen die Spitze zu befahrenden ungeriegelten Weichen durch Handverschluss zu verschließen.
- Nur nach Festlegung der Schlüssel so verschlossener Weichen in einer geeigneten Einrichtung darf die Ausschaltung des Stellwerks möglich sein.
- (3) Die sicherungs- und telekommunikationstechnischen Ergänzungen und Änderungen werden nach folgenden Grundprinzipien vorgenommen:
- Einbau zusätzlicher Fahrstraßenhebel "aus"
  - Einbau zusätzlicher Blockfelder (Zustimmungsabgabe und -empfang "aus")
  - Einbau von Zählwerken zur Registrierung der Ausschalthandlung
  - Umrüstung von Formvorsignalen auf elektrischen Antrieb bzw. auf Lichtvorsignale
  - Einbau von Schlüsselsperren
- (4) Ersatzsignalbedienungen für Hauptsignale ausgeschalteter Betriebsstellen werden in der Regel nicht vorgesehen. Für Störungsfälle der an den Durchfahrgleisen eines ausschaltbaren Wärterstellwerks stehenden Signale kann auf Forderung von NNB 1 die Ersatzsignalbedienung während der Ausschaltzeit direkt vom Befehlsstellwerk aus vorgesehen werden. Hierfür wird die vorhandene Ersatzsignal-Befehlsabhängigkeit ausgenutzt, wobei auf die Zählung der Ersatzsignalanschlaltung, auf die manuelle Löschung eines angeschalteten Ersatzsignals und auf die optische Anzeige der Anschaltung, soweit nicht bereits vorhanden, verzichtet wird.

**Verschluss der Weichen****Ersatzsignal**

### 3 Ausschalten der Betriebsstellen

- (1) Die Niederlassung Netz hat festzulegen, welche Zugmeldestelle während der Ausschaltzeit für das Sperren des Streckenabschnitts zwischen den besetzten benachbarten Zugmeldestellen zuständig ist (s. DV 408.0461 Abs. 3).
- (2) Die Niederlassung Netz hat die während der Ausschaltzeit erforderlichenfalls notwendigen Änderungen der Notfallbezirke der Notfallmeldestellen zu regeln. Haben danach besetzte Bahnhöfe Aufgaben zu übernehmen, die sonst dem ausgeschalteten Bahnhof obliegen, müssen sie mit den erforderlichen Unterlagen für das Herbeirufen von Hilfe, die Abgabe von Meldungen usw. ausgerüstet werden.
- (3) Die Signale müssen bei der zeitweisen Ausschaltung ständig auf Fahrt stehen.
- (4) Beim Ausschalten einer Betriebsstelle müssen die Streckengleise zwischen den benachbarten Zugmeldestellen frei von Fahrzeugen sein. Die Züge müssen sich unter Deckung der dort vorhandenen Hauptsignale befinden. Zugfahrten (auch Sperrfahrten) in die betreffenden Streckengleise dürfen nicht zugelassen sein.
- (5) Die Hauptgleise des Bahnhofs, die während der Ausschaltzeit für Zugfahrten genutzt werden, müssen frei von Fahrzeugen sein.
- (6) Die Blockfelder der auszuschaltenden Betriebsstelle und die damit zusammenarbeitenden Blockfelder müssen sich in Grundstellung befinden.
- (7) Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, die während der Ausschaltzeit in Betrieb bleiben, dürfen nicht gestört sein.
- (8) Die Stromversorgung der Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen darf nicht gestört sein.

**Voraussetzungen für das Ausschalten**

(9)	Bevor das Ausschalten zugelassen wird, haben alle Beteiligten jeweils in ihrem Stellwerksbezirk zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Ausschalten erfüllt sind.	<b>Handlungen beim Ausschalten</b> Prüfen der Voraussetzungen
(10)	Der Fahrdienstleiter hat die Zustimmung zum Ausschalten von den benachbarten Zugmeldestellen einzuholen. Diese Zustimmungen dürfen nur nach der Erfüllung der Bedingungen nach Abschn. 1 Abs. 6 gegeben werden. Die Zustimmungen sind in die Zugmeldebücher quer über den Spaltenbau mit Zeitangabe einzutragen.	Einholung der Zustimmung
(11)	<p>b) Der Fahrdienstleiter hat die Bedienungshandlungen nach der Bedienungsübersicht (Anl. 1) durchzuführen. Die Streckenfernsprechverbindungen (ggf. die Fernsprechezugmeldeleitung) ist durchzuschalten.</p> <p>c) Der Fahrdienstleiter meldet den benachbarten Zugmeldestellen das Ausschalten des Bahnhofs. Diese Meldung ist in die Zugmeldebücher quer über den Spaltenbau mit Zeitangabe einzutragen.</p> <p>d) Auf den benachbarten Zugmeldestellen sind die Beteiligten zu verständigen.</p> <p>e) Unmittelbar nach der Meldung nach c) ist von den Fahrdienstleitern der nunmehr benachbarten Zugmeldestellen und der ausgeschalteten Zugmeldestelle (von dieser über den Außenfernsprecher) ein Probegespräch zu führen, um die Funktionsfähigkeit der durchgeschalteten Fernsprechverbindungen festzustellen. Auf den schriftlichen Nachweis wird verzichtet. Erst danach darf der Fahrdienstleiter der ausgeschalteten Zugmeldestelle seine Betriebsstelle verlassen</p>	Ausschaltvorgang
(12)	Die auf den einer ausgeschalteten Betriebsstelle benachbarten Betriebsstellen nur während der Ausschaltzeit vorzunehmenden Bedienungshandlungen oder betrieblichen Maßnahmen sind in der Bedienungsübersicht (Anl. 3.1) vorzuschreiben.	<b>Handhabung des Bahnbetriebs während der Ausschaltzeit</b>
(13)	Während der Ausschaltzeit der Zugmelde- bzw. Zugfolgestellen ist das Zugmeldeverfahren zwischen den nunmehr benachbarten besetzten Zugmelde- bzw. Zugfolgestellen durchzuführen.	
<b>4 Wiedereinschalten der Betriebsstellen</b>		
(1)	<p>Beim Wiedereinschalten einer Betriebsstelle müssen die Streckengleise zwischen den benachbarten besetzten Zugmeldestellen frei von Fahrzeugen sein.</p> <p>Die Züge müssen sich unter Deckung der dort vorhandenen Hauptsignale befinden. Zugfahrten (auch Sperrfahrten) in die betreffenden Streckengleise dürfen nicht zugelassen sein.</p>	<b>Voraussetzungen für das Wiedereinschalten</b>
(2)	Das Freisein der Gleise nach Abschn. 3 Abs. 5 ist zu überprüfen.	
(3)	Bevor eine Betriebsstelle wieder eingeschaltet wird, haben alle Beteiligten jeweils in ihrem Stellwerksbezirk zu prüfen, ob die Voraussetzungen für das Wiedereinschalten erfüllt sind.	<b>Handlungen beim Wiedereinschalten</b> Prüfen der Voraussetzungen
(4)	<p>Der Fahrdienstleiter hat die Zustimmung zum Einschalten von den benachbarten besetzten Zugmeldestellen sowie den zwischengelegenen Blockstellen einzuholen. Diese Zustimmung darf nur nach Vorliegen der Bedingungen nach Abs. 1 gegeben werden. Die Zustimmungen sind in die Zugmeldebücher quer über den Spaltenbau mit Zeitangabe einzutragen.</p> <p>Erst nach Zustimmung der Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestellen darf der Fahrdienstleiter der einzuschaltenden Betriebsstelle betriebliche Handlungen vornehmen.</p>	Einholen der Zustimmung
(5)	Der Fahrdienstleiter hat die Bedienungshandlungen nach der Bedienungsübersicht (Anl. 3.1) durchzuführen. Die Streckenfernsprechverbindungen sind zurückzuschalten.	Einschaltvorgang

Der Fahrdienstleiter meldet das Wiedereinschalten des Bahnhofs den Betriebsstellen, die nach Abschn. 3 Abs. 11c vom Ausschalten verständigt wurden. Diese Meldung ist in die Zugmeldebücher quer über den Spaltenbau mit Zeitangabe einzutragen.

## 5 Störungen, Arbeiten und andere Ereignisse

- (1) Bei Störungen an den Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, die nach dem Ausschalten weiter genutzt werden sollen, oder bei Störungen der Stromversorgung für Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen darf die Betriebsstelle erst ausgeschaltet werden, wenn diese Störungen beseitigt wurden. Gegebenenfalls bereits vorgenommene Handlungen zum Ausschalten sind rückgängig zu machen; das gilt auch, wenn die Kontrolllampe "aus" nicht aufleuchtet und ein Lampendefekt nicht feststellbar ist.

**Störungen, Arbeiten**

Bei einer gestörten Einschaltung darf der Betrieb nach Hilfsauflösung der Fahrstraßen oder Schlüsselsperren - soweit möglich - wieder aufgenommen werden.

- (2) Zeigt ein Hauptsignal eines ausgeschalteten Bahnhofs, einer Abzweigstelle oder Blockstelle nicht die Fahrtstellung, hat dies der Zugführer den Fahrdienstleitern der beiden benachbarten Zugmeldestellen zu melden. Wenn der Weiterfahrt des Zuges nichts entgegensteht, hat der Fahrdienstleiter der vorgelegenen Zugmeldestelle den Zug mit Befehl Ad Nr. 4 zur Vorbeifahrt am Halt zeigenden oder gestörten Hauptsignal zu beauftragen, z.B.

"Bf ... ausgeschaltet. Am Halt zeigenden Esig ... des Bf ... vorbeifahren. Einf mit höchstens 40 km/h."

Ist vom Hauptsignal an kein sich anschließender Weichenbereich vorhanden (z. B. bei Blockstellen), lautet die Geschwindigkeitsangabe

"Vorbeifahrt am Sig mit höchstens 40 km/h".

Solange die Störung nicht beseitigt oder die ausgeschaltete Betriebsstelle nicht wieder eingeschaltet ist, sind die folgenden in gleicher Richtung fahrenden Züge in der Regel auf dem letzten rückgelegenen Bahnhof durch Befehl Ad Nr. 4 zur Vorbeifahrt an diesem Signal zu beauftragen.

- (3) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen ausgeschalteter Betriebsstellen sind nicht zulässig. Sie dürfen erst nach dem Wiedereinschalten aufgenommen werden.
- (4) Bei Bahnbetriebsunfällen und anderen Ereignissen entscheidet über die Notwendigkeit des vorzeitigen Wiedereinschaltens der Leiter an der Unfallstelle. Die erforderlichen Maßnahmen zur Besetzung der wieder einzuschaltenden Betriebsstelle sind unverzüglich einzuleiten.

**Bahnbetriebsunfälle, andere Ereignisse**